

# Entschädigungssatzung

## des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos erlässt nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S 555, BayRS 2020 6-1-1) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020 1-1-1) und § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2017 folgende

### SATZUNG

#### § 1

#### Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende, die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2

#### Entschädigung und Auslagenersatz der Verbandsräte

- (1) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und möglicher anderer Ausschüsse einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 15,00 Euro.
- (2) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und möglicher anderer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 60,00 Euro festgesetzt.
- (3) Verbandsräte und andere Personen, die zu Mitgliedern oder Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro je angefangene Stunde.

§ 3  
Entschädigung und Auslagenersatz des Verbandsvorsitzenden  
und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 2.082,50 Euro.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.  
Im Falle der Urlaubs- und Krankheitsvertretung erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende ab dem 16. Arbeitstag je Vertretungsfall analog die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

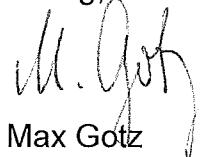
§ 4  
Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.
- (2) Mit der Entschädigung sind alle Fahrt- und Reisekosten, ein möglicher Arbeitsentgeltausfall und alle weiteren Ansprüche abgegolten.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Eitting, 07.12.2017



Max Gotz  
Verbandsvorsitzender